



Schulabsentismus

Eine Handlungsempfehlung

für Schulen

Stand 2024

Erstellt von:

Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen
TRIAS – die 2. Chance (Waldhaus gGmbH, Stiftung Jugendhilfe aktiv,
mevesta e. V.)
Amt für Jugend – Sozialer Dienst
Staatliches Schulamt Böblingen
Schulsozialarbeit
Psychologische Beratungsstellen im Landkreis Böblingen
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Böblingen

Unter Mitarbeit von:

Familiengericht Böblingen
Jugend-Strafgericht Böblingen / Jugendgerichtshilfe
Ordnungsämter des Landkreises Böblingen
Polizeipräsidium Ludwigsburg – Referat Prävention
Mobile Jugendarbeit

1. Basiswissen zum Thema Schulabsentismus.....	S. 4 - 10
1.1. Anzeichen und Ursachen	
1.2. Schulangst	
1.3. Schulphobie	
1.4. Schulschwänzen	
1.5. Zurückhalten durch die Eltern	
1.6. Legitimes Fehlen	
1.7. Mischformen	
1.8. Fazit	
2. Schulinterne Handlungsschritte.....	S. 11 - 20
2.1. Festlegen einer schulinternen Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten	
2.2. Schulinternes Ablaufschema	
2.3. Checkliste „Schulabsentismus“	
2.4. Anforderung ärztlicher Zeugnisse	
2.5. Leitfaden für Schülergespräche/ Elterngespräche	
2.6. Leitfaden „Runder Tisch“	
2.7. Ergebnisprotokolle	
3. Einbezug von Kooperationspartnern.....	S. 21 - 31
3.1. Mögliche Unterstützungssysteme	
3.1.1. Schulsozialarbeit	
3.1.2. Schulpsychologische Beratungsstelle	
3.1.3. Staatliches Schulamt	
3.1.4. Ordnungsämter im Landkreis Böblingen	
3.1.5. TRIAS – die 2. Chance	
3.1.6. Psychologische Beratungsstellen	
3.1.7. Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychiatrische Institutsambulanz	
3.1.8. Amt für Jugend – Sozialer Dienst	
3.1.9. Familiengericht Böblingen	
3.1.10. Jugendstrafgericht Böblingen / Jugendgerichtshilfe	
3.1.11. Polizei	
3.1.12. Mobile Jugendarbeit	
3.2. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	
3.3. Informationsdokument für das Amt für Jugend	
3.4. Ablaufschema Kooperation Schule – Amt für Jugend	

4. Stufenplan zur schulischen Reintegration.....	S. 32 - 33
5. Literaturangaben	S. 34
6. Anlagen.....	S. 35 - 43
6.1. Rechtliche Grundlagen	
6.2. Informationen des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zu Schulabsentismus	

Arbeitskreis Schulabsentismus im Landkreis Böblingen

Um Sie als Lehrkräfte in Ihrer Arbeit mit dieser Problemlage zu unterstützen, hat sich 2008 ein Arbeitskreis aus Vertretern des Jugendamtes, des staatlichen Schulamtes, der freien und städtischen Jugendhilfeträger, der Polizei und des Gesundheitsamtes sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Schulpsychologischen Beratungsstelle gebildet. Ein Ergebnis dieser Arbeit ist diese Handreichung für den Landkreis Böblingen, die nun in 3. aktualisierter Form vorliegt.

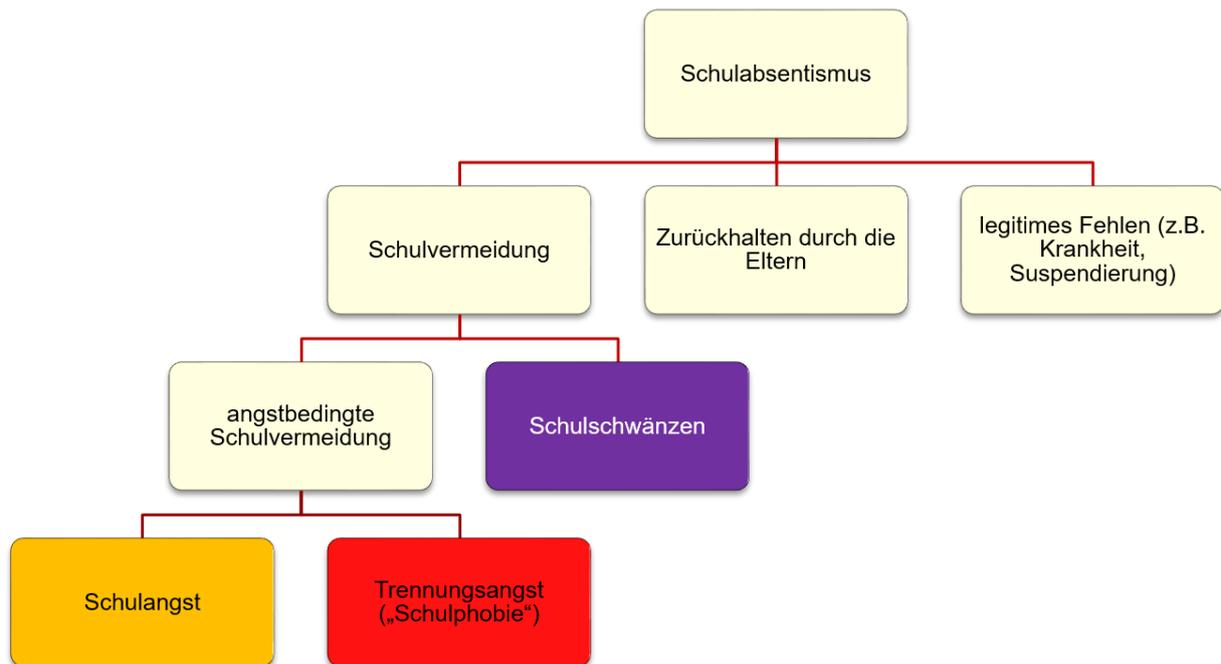
Fragen oder Veränderungswünsche bitte an Dr. Maren Wolber (maren.wolber@zsl-rs-s.kv.bwl.de) oder Katrin Dreher (dreher@waldhaus-jugendhilfe.de).

1. Basiswissen zum Thema Schulabsentismus

1.1. Anzeichen und Ursachen

Dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule gehen, wird in den letzten Jahren verstärkt als Problem wahrgenommen. Aktuell geht man davon aus, dass ca. 5 - 10% der Schülerinnen und Schüler betroffen sind. Von Schulabsentismus spricht man, wenn Schüler und Schülerinnen wiederholt dem Unterricht fernbleiben. Im Unterschied zu den Begriffen Schulschwänzen, Schulvermeidung, Schulverweigerung oder Schulumüdigkeit vermeidet dieser Begriff eine Ursachenzuschreibung. Schulabsentismus ist immer Ausdruck einer individuellen Problematik und erfordert eine individuelle und kreative Problemlösung. Voraussetzung einer Interventionsplanung ist immer ein gemeinsam entwickeltes Problemverständnis.

Verschiedene Ursachen für Schulabsentismus werden unterschieden:



Bei aller Unterschiedlichkeit gelten jedoch für alle Formen des Schulabsentismus folgende Gemeinsamkeiten:

Schulabsentismus ist meist ein sich über einen längeren Zeitraum entwickelnder **Prozess**. Bei jeder Variante besteht die Gefahr der Chronifizierung und damit eine Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Daher ist eine **schnelle Intervention** notwendig, die eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus nötig macht.

Schülerinnen und Schüler, die sich **psychisch und/oder physisch** vom Unterricht und von der Schule distanzieren, bedürfen einer besonderen Beachtung.



Sobald erste Anzeichen für Schulabsentismus vorliegen, sollten Sie aktiv werden. Günstig ist, wenn sich schulintern die beteiligten Personen schnell absprechen. Damit soll erreicht werden, dass **zeitnah und gemeinsam** mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern Beobachtungen besprochen und konkrete Handlungsschritte vereinbart werden können.

Frühe Anzeichen

Im Zusammenhang mit dem Thema Schule:

- **körperliche Beschwerden:** Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Schwindel, Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit
- **emotionale Probleme:** Kind weint, hat Wutausbrüche, hat Angst in die Schule zu gehen
- **motivationale Probleme:** Kind vermeidet schulische Anstrengung, zeigt wenig Lernmotivation, geht widerwillig in die Schule, zeigt wenig Antrieb, innerer Rückzug
- **Eltern-Kind-Konflikte**
- **Schlafprobleme** und Übermüdung

Warnsignale

- **Fehlzeiten:** Das Kind oder der Jugendliche fehlt wiederholt im Unterricht (auch stundenweise oder bei Klassenarbeiten), lässt sich vorzeitig abholen, verlässt vorzeitig den Unterricht, Entschuldigungen häufen sich.
- **Leistungsprobleme:** Noten werden schlechter, das Kind oder der Jugendliche fühlt sich überfordert.
- **plötzliche Verhaltensänderungen:** Das Kind oder der Jugendliche zieht sich zurück, lügt, ist aggressiv, verhält sich abweisend, vermeidet Gespräche und Kontakte.

Alarmsignale

- **längere Fehlzeiten** in den zurückliegenden Schuljahren
- **kein Interesse an der Schule** und für schulische Inhalte
- **extreme Verhaltensweisen** (zum Beispiel: wiederholte Missachtung von Regeln oder Gesetzen, exzessiver Medien- und/oder Drogenkonsum, Somatisierungstendenz, totaler Rückzug)

Dabei ist es notwendig herauszufinden, welche Form der Schulverweigerung vorliegt, um die passenden Schritte einzuleiten.

Ein mögliches Vorgehen kann sich am „Ablaufschema Schulabsentismus“ orientieren.

Dazu sollte jede Schule ein für ihre Rahmenbedingungen passendes Konzept bereithalten, in dem Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Handlungsschritte verbindlich geregelt sind.

Sobald deutlich wird, dass die Schule alleine keine Lösung der Problematik findet, können Hilfsinstitutionen eingeschaltet werden. Helfende Systeme sind die Schulsozialarbeit, die Beratungslehrkräfte, die Schulpsychologische Beratungsstelle, die Psychologischen Beratungsstellen des Landkreises, niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und Psychiater, Therapeutinnen und Therapeuten, das Amt für Jugend, die Jugendsachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizei und TRIAS (siehe Adressen im Anhang).

Unbedingt notwendig im Umgang mit Schulverweigerung sind die genaue Erfassung von Fehlzeiten und die Klärung der schulinternen Zuständigkeiten und Absprachen über Kommunikationswege mit Kooperationspartnern und Eltern. Zum einen können so gemeinsame Handlungsstrategien entwickelt werden und zum anderen ist die Schule in jeder Phase über die geplanten Schritte informiert und kann in der Verantwortung bleiben.

Im Folgenden sind eine konkretere Beschreibung von Schulangst, Schulphobie und Schulschwänzen, eine Checkliste zu Erkennungsmerkmalen von Schulabsentismus, ein mögliches Ablaufschema mit Handlungsschritten für alle Beteiligten sowie Adressen der Hilfsinstitutionen und Hinweise auf Informationsmaterial angefügt.

1.2. Schulangst: Angst vor konkreten Belastungen in der Schule

Kriterien und Ursachen:

Die Angstauslöser liegen **in der Schule**. Diese Auslöser können sein:

- A) *Angst vor Leistungssituationen*: Übersteigen die schulischen Anforderungen die eigenen Möglichkeiten oder treten überhöhte eigene oder elterliche Ansprüche auf, kann sich Schulvermeidung als Folge von Prüfungs- und Versagensängsten oder sozialer Angst entwickeln. Manche Kinder oder Jugendliche versuchen der bedrohlichen Situation auszuweichen. Durch das schulverweigernde Verhalten entsteht eine kurzfristige psychische Entlastung.
- B) *Gewalt / Mobbing*: Die Schulangst ist hier Folge von realen Bedrohungen durch die Mitschülerinnen und Mitschüler. Aufgrund eines asymmetrischen Kräfteverhältnisses sind die Kinder oder Jugendlichen nicht in der Lage sich effektiv zu wehren. Häufig bleiben Mobbing und Gewalthandlungen für die Erwachsenen im Verborgenen, weil sich die Kinder - besonders die Jungen - schämen, offen darüber zu sprechen.
- C) *Störungen im Lehrer-Schüler-Verhältnis*: Beziehungsprobleme mit einer oder mehreren Lehrkräften (z.B. wegen hartem, ungerechtem oder verletzendem Verhalten) können zu einem Gefühl von Ohnmacht und Demütigung oder der Entwicklung von sozialen Ängsten führen. Diese können so massiv werden, dass ein Vermeiden als einziger Ausweg für das Kind oder den Jugendlichen erscheint.

Interventionen:

Es ist wichtig, schon sehr zeitnah auf mögliche Anzeichen und Vermeidungsverhalten zu reagieren (s.o.) und Eltern frühzeitig auf die Beobachtungen anzusprechen. Angstauslöser sollen geklärt und bestenfalls ausgeräumt werden.

- A) Bei Verdacht auf Überforderung und überhöhten Ansprüchen: Abklärung von Intelligenz und Leistungsfähigkeit (mit eventuellen Teilleistungsfähigkeiten oder Aufmerksamkeitsdefizit) sowie von Prüfungsängsten, Lern- und Arbeitsverhalten und sozialen Ängsten. Möglicher Ansprechpartner wäre an dieser Stelle der Beratungslehrer oder die Beratungslehrerin der Schule vor Ort.
- B) Bei Gewalt oder Mobbing müssen durch Interventionen im schulischen Bereich die Gefährdungen der Kinder oder Jugendlichen beendet werden. Einbezogen werden können hier die Präventionsberaterinnen oder Präventionsberater an den Schulen oder des Regierungspräsidiums Stuttgart.
- C) Evtl. muss in Absprache mit weiteren Lehrkräften das Setting verändert werden, indem die Schülerin oder der Schüler z.B. eine Parallelklasse besucht.

Schülerinnen oder Schüler, die Schulangst entwickeln, sind häufig sensibel, sozial unsicher und wenig durchsetzungsfähig.

Daher sind, auch nach wieder aufgenommenem Schulbesuch, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls, der Frustrationstoleranz oder der sozialen Kompetenz sinnvoll.

1.3. Schulphobie: Trennungsangst als Hauptsymptom

Kriterien und Ursachen:

Die Angstauslöser liegen **außerhalb der Schule**. Der Schulbesuch ist nur Anlass der Angst.

Die Angst vor der Trennung aus dem vertrauten Milieu, insbesondere die Angst vor der Trennung von der Mutter, steht im Vordergrund. Oft befürchten die Kinder oder Jugendlichen, dass ihren Eltern etwas zustoßen könnte.

Die Schülerinnen oder Schüler sind meist sehr an die Familie gebunden und es bestehen hohe Loyalitätserwartungen. Sie reagieren außerhalb der Familie mit geringer Autonomie und mangelndem Selbstwert.

Die Angst tritt antizipierend (z.B. am Vorabend vor dem Einschlafen) oder während der Trennungssituation auf. Sie kann mit Schreiatacken und Weinen verbunden sein.

Am häufigsten findet sich die schulphobische Entwicklung bei Übergängen (Schuleintritt, Schulwechsel) oder in der späten Kindheit (ab ca.11 Jahren).

Die Trennungsangst wird begleitet durch körperliche Beschwerden wie:

- Übelkeit und Erbrechen
- Bauchschmerzen
- Kopfschmerzen,
- Schwindel, Herzrasen, Atembeschwerden
- Weinen, depressive Verstimmung...



Interventionen:

Es muss medizinisch abgeklärt werden, ob eine organische Ursache für die körperlichen Beschwerden vorliegt (evtl. ärztliche Untersuchung einfordern).

Wenn organische Ursachen ausgeschlossen wurden, ist das vordringlichste Ziel die schnelle Reintegration in die Schule. Nur durch Konfrontation können Ängste und die damit verbundenen körperlichen Beschwerden überwunden werden.

Um einen schnellen Weg zurück in die Schule zu finden, ist es meist notwendig, Hilfe von der Schulsozialarbeit, von Beratungslehrkräften, dem Amt für Jugend (Sozialer Dienst) oder der Schulpsychologischen Beratungsstelle (siehe Adressliste im Anhang) in Anspruch zu nehmen.

Erwachsene und die Schülerin oder der Schüler müssen überzeugt sein, dass die Angst und die körperlichen Beschwerden ausgehalten werden können.

Eine Rückfallprävention (für Montage und die ersten Tage nach den Ferien) ist dringend notwendig.

Meist ist eine therapeutische Begleitung von Eltern und Kind, mit dem Ziel einer Lockerung der Eltern-Kind-Beziehung, erforderlich.

Wenn es nicht zur baldigen Wiederaufnahme des Schulbesuchs kommt, kann eine stationäre Aufnahme in eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig werden.

1.4. Schulschwänzen: Schulunlust und Desinteresse

Bei schulschwänzenden Kindern und Jugendlichen häufen sich meist über eine längere Zeit schulische Versagenserlebnisse, schlechte Noten, Klassenwiederholung, Schulwechsel, Schul- und Unterrichtsausschlüsse als Strafmaßnahme und oftmals eine geringe soziale Integration in die Klasse oder ein schlechtes Klassenklima. **Einer totalen Schulverweigerung geht meist eine längere Zeit der Schulunlust voraus.** Es hat es sich als wichtig erwiesen, bereits zeitnah auf frühe Anzeichen von Schulunlust zu reagieren und die Bindung der Schülerinnen und Schüler an die Schule wieder bewusst zu steigern.

frühe Anzeichen:

- Passive Schulunlust: geistige Abwesenheit (träumen, schlafen), zu spät kommen, fehlende Hausaufgaben oder fehlende Unterrichtsmaterialien...

- Aktive Schulunlust: Stören im Unterricht, Nichtbeachten schulischer Regeln...
- Verschlechterung der Beziehungen zu Mitschülerinnen oder Mitschülern und Lehrerinnen oder Lehrern
- oppositionelles, aufsässiges und aggressives Verhalten, u. U. auch kriminelles Verhalten wie Einnahme von Drogen, Fälschen von Unterschriften...
- starke Bindungen an eine Peergroup, deren Mitglieder auch sozial auffälliges Verhalten zeigen



Kriterien und Ursachen:

Schulschwänzen ist eine häufige Ursache für Schulabsentismus. Besonders häufig tritt es während oder nach der Pubertät auf.

Die Hintergründe des Schulschwänzens können vielfältig sein. **Risikofaktoren im schulischen Umfeld sind schulische Misserfolge** (schlechte Noten, Klassenwiederholungen, Schulausschlüsse, Schulwechsel...), fehlende Akzeptanz durch Lehrkräfte oder Mitschülerinnen oder Mitschüler, schlechtes Klassenklima oder auch fehlende Kontrolle der Fehlzeiten und fehlende Bindung an die Schule.

Familiäre Risikofaktoren sind ein niedriger sozioökonomischer Status, Trennung der Eltern oder das Aufwachsen außerhalb der Herkunftsfamilie, geringe elterliche Unterstützung und Kontrolle, ein übermäßig strenger, inkonsistenter Erziehungsstil, häufige familiäre Konflikte, geringe Erwartungen der Eltern in Bezug auf Schulbildung des Kindes sowie wenig Kontakt der Familie zur Schule.

Interventionen:

Schon bei den ersten Anzeichen sollte eingegriffen werden und die Verbindung zur Schülerin oder zum Schüler gestärkt werden. Schulschwänzen sollte zunächst als ein Hilferuf des Kindes oder Jugendlichen interpretiert werden und nach den Ursachen gesucht werden. Zeitnah muss man klären, welche Lehrkraft ein gutes Verhältnis zu dem Schüler / der Schülerin aufbauen kann und wer die „Fäden in der Hand hält“ (siehe Ablaufschema). Erste Interventionen wären hier:

- Ansprechen ohne Leistungsanforderung
- Interesse an der Schülerin oder dem Schüler zeigen
- Situationen für Einzelkontakt suchen

Ignoriert die Schule das Schwänzen, wird dieses gefördert. Daher ist es wichtig hinzusehen:

- Daten sammeln (Art und Häufigkeit der Fehlzeiten, Schulleistungen)
- Dokumentation der Maßnahmen (Kurzprotokolle zu Elterngesprächen, Runden Tischen, Fehlzeiten, Förderplänen, pädagogischen Maßnahmen...)
- Anwesenheit belohnen und individuelle Schulbesuchszufriedenheit erhöhen
- Ankommen nach Fehlzeiten positiv gestalten und die Schulbesuchszeiten nach Absprache gezielt flexibel gestalten
- Abwesenheit stören (z.B. durch Hausbesuche)
- die Eltern auffordern und darin unterstützen, soweit als möglich Verantwortung zu übernehmen
- Vereinbarungen mit Eltern und Schülerin oder Schüler treffen – dabei die Schülerin oder den Schüler als Verhandlungspartner sehen
- persönliche Reaktionen zeigen („Ich freue mich, dass du heute da bist.“; „Ich habe gemerkt, dass du gestern nach der Pause gegangen bist.“)
- Einzel- und Elterngespräche
- Klassenkonferenz

Weitere Handlungsempfehlungen zum Thema Schulschwänzen finden Sie unter folgendem Link: Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit Schulschwänzen Thimm (2007):

<https://www.kobranet.de/themen/junge-menschen-in-problemlagen/schulverweigerung/thema-angebote.html>

Wenn die Eltern der Einladung zum klärenden Gespräch nicht folgen oder wenn im Gespräch eine Klärung oder zielführende Absprachen nicht möglich ist, muss die Situation hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung bewertet werden. Hierbei gilt das schulinterne Verfahren auf Grundlage der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und dem Staatlichen Schulamt.

Unabhängig vom Ausmaß einer möglichen Kindeswohlgefährdung sollte auch geprüft werden, ob die Androhung bzw. Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch das Ordnungsamt oder die Anordnung eines Zwangsgeldes durch das Regierungspräsidium Stuttgart angezeigt ist.

1.5. Zurückhalten durch die Eltern

Elternbedingter Schulabsentismus bezieht sich auf Fehlzeiten, die die Sorgeberechtigten bewusst in Kauf nehmen. Gründe dafür sind vielfältig und reichen von aktiver Ablehnung (z.B. des Biologieunterrichts, Sportunterrichts, Klassenfahrten...) bis zu einer billigend passiven Toleranz der Fehlzeiten des Kindes oder Jugendlichen.

Anzeichen:

- Fehlzeiten sind oft entschuldigt, auch durch ärztliche Zeugnisse
- oder die Sorgeberechtigten reagieren nicht auf schulische Kooperationsversuche
- Leistungsver schlechterung
- Muster in den Fehlzeiten (bestimmte Fächer, Tageszeiten...)
- Hinweise auf Übernahme elterlicher Aufgaben durch die Schülerin oder des Schülers oder auf Aufnahme einer Teilzeitarbeit
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Kriterien und Ursachen:

- Kulturell oder religiös bedingte Ablehnung der Schulpflicht
- Gleichgültigkeit oder Ablehnung des schulischen Bildungsauftrags
- Übernahme von pflegerischen Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Familie (Beaufsichtigung von Geschwisterkindern, Versorgung von Eltern)
- Erzieherische Überforderung
- Erwerbsarbeit, Beitrag zum Familieneinkommen während der Schulzeit
- Psychische Erkrankung der Erziehungsberechtigten
- Vernachlässigung und Misshandlung

1.6. Legitimes Fehlen (lange Krankheit, Suspendierungen)

Lange Krankheitsdauer oder viele Unterrichtsausschlüsse begünstigen eine Distanzierung von der Schule. Positive Erlebnisse, die viele Schülerinnen und Schüler im Alltag mit dem Schulbesuch verbinden, wie das Treffen von Freunden, Ausflüge, Klassenfahrten fallen weg und können zu einem schleichenden Prozess der Abwendung von Schule führen. Beziehungen zu Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrkräften können sich verschlechtern, Lernlücken entstehen, die Bindung an den schulischen Alltag abnehmen. Hier sind insbesondere präventive Maßnahmen, die das Zugehörigkeitsgefühl stärken, Beziehungen fördern und Erfolgserlebnisse ermöglichen wichtig.

1.7. Mischformen

Die verschiedenen Ausprägungen von Schulabsentismus können oft nicht isoliert betrachtet werden. Schulabsentismus ist ein komplexes Phänomen mit vielen Einflussfaktoren auf den Ebenen Schule, Familie, Individuum, Mitschülerinnen und Mitschülern und auch der außerschulischen Peergroup. Übergänge und Schnittmengen zwischen den einzelnen Formen von Schulabsentismus sind dabei immer möglich. Bei der Klärung der Ursachen und der Planung von Interventionen sollte dies immer mitgedacht werden.

1.8. Fazit - für alle Formen von Schulabsentismus gilt:

- Schulabsentismus ist kein isoliertes Phänomen, verschiedene Faktoren und Ursachen greifen ineinander.
- Eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus ist dringend erforderlich.
- Es ist wichtig festzulegen, wer relevante Informationen zusammenträgt, bündelt und das Vorgehen begleitet.
- Die Unterstützung durch Schulsozialarbeit und Beratungslehrkraft ist hilfreich.
- Außerschulische Unterstützungssysteme sollten rechtzeitig mit einbezogen werden.
- Auf die Situation des Schülers oder der Schülerin muss individuell eingegangen werden und die Rückkehr in den Schulalltag muss gut geplant sein.
- Als präventive Maßnahme ist es wichtig, das gesamte Kollegium über das Thema Schulabsentismus im Allgemeinen zu informieren und eine gemeinsame Haltung zum Umgang damit zu entwickeln. Die vorliegende Handreichung kann bei der Erarbeitung eines schulinternen Handlungskonzeptes eine Hilfe sein.

2. Schulinterne Handlungsschritte

2.1. Festlegen einer schulinternen Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten

Die vorliegende Handreichung beinhaltet Empfehlungen für ein stufenweises Vorgehen bei Schulabsentismus.

Als präventive Maßnahmen haben sich Vereinbarungen zwischen Schule und Elternhaus sowie eine gute Erfassung und Auswertung von Fehlzeiten bewährt.

Auf der nächsten Seite ist ein Beispiel für eine solche Vereinbarung angefügt.

Das im Folgenden vorgestellte Ablaufschema ist in dieser Weise mit den Unterstützungssystemen im Landkreis wie dem Amt für Jugend, TRIAS, den Ordnungsämtern, der Polizei und dem Gesundheitsamt abgestimmt. Es muss nicht zwangsläufig in der beschriebenen Reihenfolge abgearbeitet werden, sondern soll von jeder Schule flexibel an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Zudem finden Sie eine Checkliste zum Erkennen von Schulabsentismus, die Sie nutzen können, um sich mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern über Ihre Schülerinnen und Schüler auszutauschen.

Angehängt sind zudem

- Musterbriefe zur Anforderung ärztlicher Zeugnisse
- einen Leitfaden für Gespräche
- einen Leitfaden für Runde Tische
- ein Ergebnisprotokoll für Klassenkonferenzen, Elterngespräche oder Runde Tische

Als günstig hat sich erwiesen, das schulinterne Vorgehen zu Beginn jeden Schuljahres in einer GLK an alle Kolleginnen und Kollegen zu multiplizieren, um den Lehrkräften Handlungssicherheit zu geben.

Ebenfalls sollten auch alle Eltern und Schülerinnen und Schüler über Schulpflicht, Entschuldigungspraxis und das schulinterne Vorgehen bei längeren Fehlzeiten informiert werden.

Vereinbarung zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern

Briefkopf der Schule

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler,

an unserer Schule ist uns jede Schülerin und jeder Schüler wichtig. Wir bemühen uns, diese Schule als einen Ort des Vertrauens zu gestalten und eine positive Lern- und Schumatmosphäre zu schaffen.

Um allen ein gutes Bildungsangebot machen zu können, ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht eine wichtige Voraussetzung.

Dabei sind wir auf die Unterstützung und vertrauensvolle Mitarbeit der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angewiesen.

Wir haben an unserer Schule einige Regelungen getroffen, um diese Ziele gemeinsam zu erreichen:

- Die Eltern entschuldigen ihr Kind am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch im Sekretariat oder beim Klassenlehrer.
- Spätestens am dritten Tag wird eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt.
- Dauert die Krankheit länger als drei Tage oder bei auffällig häufigen Fehlzeiten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Die Schule informiert bei unentschuldigtem Fehlen noch am gleichen Tag die Eltern.
- Treten auffällig häufige Fehlzeiten auf, werden die Eltern kontaktiert. Im gemeinsamen Gespräch wird versucht, die Ursachen zu ergründen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Unterschrift Eltern

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

2.2. Schulinternes Ablaufschema

Handlungsschritte	Zuständigkeit	Kooperation
Schulinterne Regelung zur Schulpflicht und Entschuldigungspraxis, z. B. GLK-Beschlüsse zum Umgang mit Fehltagen, Elterninformationen (siehe Mustervereinbarung), Dokumentation der Fehlzeiten...	Schulleitung Klassenlehrkräfte alle Lehrkräfte	
Erste Fehlzeiten beginnen aufzufallen		
Informationen austauschen Fehlzeiten dokumentieren und auswerten	Klassenlehrkraft Fachlehrkräfte	Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft
Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin Gespräch mit Eltern	Klassenlehrkraft	Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft
Weitere Fehlzeiten		
Elterngespräch (mit Ergebnisprotokoll) <ul style="list-style-type: none"> Entwickeln und Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten verbindliche Absprachen treffen Anfordern ärztlicher Zeugnisse bei Krankheit 	Klassenlehrkraft ggf. Schulleitung	Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft Schulpsychologische Beratungsstelle
Klassenkonferenz über pädagogische Absprachen informieren	Klassenlehrkraft ggf. Schulleitung	
Anhaltende Fehlzeiten		
Formalisiertes Gespräch mit Eltern <ul style="list-style-type: none"> auf außerschulische Unterstützungssysteme nachdrücklich hinweisen gemeinsam nach Lösungen suchen (siehe Gesprächsleitfaden) mögliche Konsequenzen bei weiterer Schulvermeidung und Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten aufzeigen: <ul style="list-style-type: none"> Ankündigen von Bußgeldbescheiden Einleiten des Bußgeldverfahrens Einfordern eines amtsärztlichen Zeugnisses Veranlassung polizeilicher Zuführung Amt für Jugend einschalten Vereinbarung eines Folgetermins zu Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen 	Schulleitung Klassenlehrkraft Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft	Schulpsychologische Beratungsstelle TRIAS Psychologische Beratungsstellen Amt für Jugend Kinder- und Jugendpsychiatrie Gesundheitsamt Ordnungsamt/ Polizei
Weitere Auffälligkeiten		
Formalisiertes Gespräch mit Eltern, beteiligten Unterstützungssystemen und Vertretern des Amtes für Jugend (Runder Tisch – siehe Ablaufschema Kooperation Amt für Jugend) <ul style="list-style-type: none"> bisherige Maßnahmen überprüfen weitere Hilfsangebote entwickeln weitere Handlungsschritte mit Unterstützungssystemen abstimmen 	Schulleitung Klassenlehrkraft Schulsozialarbeit Beratungslehrkraft	Schulpsychologische Beratungsstelle Sozialer Dienst – Amt für Jugend
Kommt kein Gespräch zustande oder findet gar kein Schulbesuch mehr statt <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen abstimmen Bußgeldverfahren einleiten weitere Schritte laut Schulbesuchsverordnung 	Schulleitung Amt für Jugend	Schulaufsicht informieren Ordnungsamt

2.3. Checkliste „Schulabsentismus“

	trifft zu	trifft nicht zu
Fehlzeiten		
Der Schüler / die Schülerin		
wird häufig durch die Eltern entschuldigt.		
wird häufig mit ärztlicher Krankschreibung entschuldigt (auch von verschiedenen Arztpraxen).		
verlässt häufig den Unterricht aufgrund von körperlichen Beschwerden, z. B. Kopf- und Bauchschmerzen.		
fehlt unentschuldigt.		
kommt häufig auffällig zu spät.		
fehlt nach den Wochenende oder Ferienzeiten.		
Schülerverhalten		
Der Schüler / die Schülerin		
ist übermüdet, schläft im Unterricht.		
wirkt stark angepasst, unbeteiligt.		
ist weitestgehend abwesend, gleichgültig, resigniert, zurückgezogen.		
erledigt keine Hausaufgaben, Arbeitsmaterial fehlt.		
verlässt häufig während des Unterrichts den Klassenraum.		
verweigert die Mitarbeit.		
provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht.		
lässt einen Verdacht auf Drogenkonsum/exzessiven Medikamentenkonsum vermuten.		
Schulische Interaktion		
Der Schüler / die Schülerin		
hat massive Konflikte mit Mitschülerinnen oder Mitschülern.		
hat massive Konflikte mit Lehrkräften, Kritikfähigkeit fehlt.		
soziale Kontakte fehlen, zieht sich zurück.		
Leistungsabfall		
Das Leistungsniveau sinkt auffallend.		
Kritische Lebensereignisse belasten den Schüler / die Schülerin.		
Schulrechtliche Auffälligkeiten		
Klassenkonferenzen fanden wegen des Schülers / der Schülerin bereits statt.		
Unterrichtsausschluss wurde angedroht oder vollzogen.		
Einstellungen und Verhalten der Eltern		
Vermutlich arbeitet der Schüler / die Schülerin im Haushalt der Eltern mit.		
Eltern bewirken eventuell, dass der Schüler / die Schülerin aufgrund von familiären Schwierigkeiten zu Hause bleibt.		
Eltern messen schulischer Ausbildung vielleicht keine große Bedeutung bei oder lehnen das Schulsystem ab.		

2.4. Musterbriefe zur Anforderung ärztlicher Zeugnisse

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind Kinder und Jugendliche, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig (siehe Schulgesetz §72 ff). Bei längeren Fehlzeiten hat es sich als hilfreich erwiesen, zeitnah ein ärztliches Zeugnis für Fehltag zu verlangen, bei weiteren Fehlzeiten auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

Schulbesuchsverordnung:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Muster-Elternbrief zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses
--

Briefkopf der Schule

Adresse der Eltern

Datum: _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ weist in diesem Schuljahr bis zum heutigen Tag _____ Fehltage auf, davon _____ Tage entschuldigt und _____ Tage unentschuldigt. Außerdem hat sie/er an _____ Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Ich mache mir aufgrund dieser hohen Anzahl an Fehlzeiten Sorgen um den schulischen Werdegang Ihres Kindes und bitte Sie deswegen dringend zu einem erneuten Gesprächstermin an die Schule. Dafür schlage ich Ihnen dafür folgenden Termin vor:

Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, ob Sie diesen Termin wahrnehmen können.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn. Deshalb müssen wir bei künftigem Fernbleiben vom Unterricht auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bestehen. Grundlage ist § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrer/in

Muster-Elternbrief zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses

Briefkopf der Schule

Adresse der Eltern

Datum: _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ weist in diesem Schuljahr bis zum heutigen Tag _____ Fehltage auf, davon _____ Tage entschuldigt und _____ Tage unentschuldigt. Außerdem hat sie/er an _____ Tagen Teile des Unterrichts versäumt.

Wir machen uns aufgrund dieser doch außergewöhnlichen Anzahl von Fehlzeiten Sorgen um den Gesundheitszustand Ihres Kindes, da Schulzeiten, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, nur aufgrund von Erkrankungen versäumt werden dürfen. Zu Ihrer und unserer Beruhigung bitten wir Sie, Ihr Kind amtsärztlich beim Gesundheitsamt untersuchen zu lassen, und uns das Ergebnis mitzuteilen. Grundlage ist § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung, der eine solche Untersuchung bei häufigen Fehlzeiten eines Schulkindes vorsieht.

Das zuständige Gesundheitsamt ist unter 07031 - 6631740 zu erreichen. Von dort erfolgt die Zuteilung zu den zuständigen Ärztinnen und Ärzten.

Bei Bedarf können wir Ihnen weitergehende Hilfe und Unterstützung vermitteln.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Vorüberlegungen

Oft haben sich im Verlauf Ärger, Frust und Enttäuschung angestaut. Deshalb hat es sich als hilfreich erwiesen, vor dem Gespräch die eigene Haltung und Emotionen zu klären und eigene Befindlichkeiten zu bedenken. Versuchen Sie im Vorfeld eigene Ziele zu formulieren, wie z.B. welche Beweggründe hat die Schülerin / der Schüler (siehe Kap. I. Anzeichen und Ursachen)? Welche Punkte möchte ich mindestens ansprechen?

Ablauf

1. Anlass und Ziel des Gesprächs benennen

2. Sichtweise der Schülerin / des Schülers und der Eltern erfragen

3. Informationen zusammentragen:

- wie viele Fehltage / Stunden?
- äußere Einflüsse erfragen (Lebenssituation, Leistungsängste, Konflikte...)
- welche Folgeprobleme haben sich ergeben?
- welche Stärken / Ressourcen hat die Schülerin / der Schüler?

4. Gemeinsame Problemlösung

- bisherige Lösungsversuche anschauen: Was hat sich bewährt? Was ist gescheitert?
- Lösungsideen erörtern: Ziele der Schülerin / des Schülers erfragen, Vor- und Nachteile besprechen, auf Realisierbarkeit prüfen
- gemeinsame Entscheidung für eine Vorgehensweise
- ggf. auf außerschulische Unterstützungsangebote hinweisen (Wichtigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten betonen, ggf. Schweigepflichtentbindungen besprechen)

5. Konkretes Vorgehen besprechen

- Wer macht was bis wann?
- Wie genau sieht der nächste Schritt aus?
- Wer kann noch unterstützen?
- Schwierigkeiten vorwegnehmen
- Konsequenzen benennen

6. Abschluss

- kurze Zusammenfassung
- Ergebnisse schriftlich festhalten
- neuen Termin zur Evaluation des Besprochenen ausmachen
- Dank an alle

2.6. Leitfaden „Runder Tisch“

Rahmenbedingungen abklären

- Wer lädt zum Runden Tisch ein?
- Wer sollte daran teilnehmen?
- Wo soll der Runde Tisch stattfinden?
- Wieviel Zeit sollten alle Teilnehmenden einplanen?
- Wer moderiert?
- Wer dokumentiert?

Ziele

- umfangreiche Sammlung oder Ergänzung von Informationen gemeinsam mit den Eltern (ggf. den Jugendlichen) sowie den beteiligten Unterstützersystemen
- gemeinsame Einschätzung und Bewertung der Informationen
- Überprüfung bisheriger Maßnahmen und Interventionen
- verbindliche Absprachen treffen – günstigenfalls ein gemeinsames Fallverständnis entwickeln

Ablauf

1. Vorstellung der Beteiligten
2. Anlass und Ziele des Runden Tisches benennen
3. aktuelle Situation aus Sicht der Schülerin / des Schülers und der Eltern erfragen und aus Sicht der Schule darstellen
4. Informationen zusammentragen:
 - Welche Vereinbarungen haben seit dem letzten Gespräch zu Erfolgen geführt?
 - Welche Ressourcen gibt es?
 - Welche Informationen fehlen noch?
5. Gemeinsame Problemlösung absprechen (Minimalkonsens)
 - Wie kann die Situation verbessert werden?
 - Was wären die nächsten Schritte?
 - Wer kann was dazu beitragen?
 - Wer muss noch informiert werden?
 - Unterstützersysteme benennen
6. Absprachen treffen
 - Zeitplan erstellen
 - Zuständigkeiten klären
 - ggf. Schweigepflichtentbindungen einholen
 - Regelungen für Fehlzeiten (ggf. ärztliches Zeugnis für Krankheitstage...)
 - Konsequenzen bei weiteren Fehlzeiten aufzeigen
 - Wie bleiben alle miteinander in Kontakt? Wie werden Informationen zum weiteren Verlauf kommuniziert?
7. Gemeinsamen nächsten Termin zur Evaluation der festgelegten Punkte vereinbaren und Ergebnisse schriftlich festhalten

2.7. Ergebnisprotokoll der Klassenkonferenz / des Elterngesprächs / des „Runden Tisches“

Datum: _____

Teilnehmer: _____

Schülerin/Schüler: Name, Anschrift, Telefon:

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____ Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschwister: _____

Mutter: Name, Anschrift, Telefon, elterliche Sorge:

Vater: Name, Anschrift, Telefon, elterliche Sorge:

Beobachtungen / Daten und Fakten (ggf. unter Zuhilfenahme der Checklisten und genauer Auflistung der Fehlzeiten)

Bewertung / Einschätzung der Situation (ggf. Differenzen benennen)

Absprachen zur weiteren Vorgehensweise (Wer macht was? Bis wann?)

Festlegung der Rückmeldestruktur

3. Einbezug von Kooperationspartnern

3.1. Mögliche Unterstützungssysteme

Im folgenden Abschnitt stellen sich unterschiedliche Kooperationspartner mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten vor. Sie finden in diesem Kapitel die Kontaktdaten sowie weitere hilfreiche Informationen zur Zusammenarbeit.

3.1.1. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit mit ihrem Auftrag sozialpädagogischer Begleitung kann erste Ansprechstation für Lehrerinnen/Lehrer beim Thema Schulabsentismus sein. Hier kann wertvolle Unterstützung, ergänzend zum bildungspädagogischen Auftrag der Schule, geleistet werden. Durch Kompetenzen in Gesprächsführung, Analyse des Gesamtsystems Familie, der Kenntnis besonderer Problemlagen, durch die Möglichkeit aufsuchender Arbeit u. a. m. können hilfreiche Zugänge zur Schülerin/zum Schüler im Einzelfall eröffnet werden. Insbesondere der garantierte Vertrauensschutz in der Beratung (durch Schweigepflicht) kann hier sehr hilfreich genutzt werden.

3.1.2. Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen bietet für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen **aller Schularten** im Landkreis Beratung zu verschiedenen Themen an, z. B. Schulabsentismus, Ängste, schulische Konflikte, schulische Schwierigkeiten sowie bei Problemen im Bereich von Motivation, Lernen und Konzentration. Für Schulen sind Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen möglich. Die Angebote sind **kostenfrei, vertraulich, freiwillig und unterliegen der Schweigepflicht**.

Im Bereich Schulabsentismus können wir für Schülerinnen und Schüler Diagnostik, Beratung und Begleitung anbieten. Schulen können wir Handlungshilfen geben, sie im Umgang mit schulabsentenden Schülerinnen und Schülern beraten und bei der Kooperation mit anderen Hilfssystemen unterstützen.

Kontakt:

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
Regionalstelle Stuttgart

Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11
71034 Böblingen

☎ 07031 – 2059580

E-Mail: poststelle.spbs-bb@zsl-rs-s.kv.bwl.de

<https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/beratung/spbs-boeblingen>

3.1.3. Staatliches Schulamt Böblingen

Das Staatliche Schulamt steht den Schulleitungen für Beratungen zur Verfügung. In Einzelfällen müssen individuelle Lösungen gefunden werden, die gemeinsam mit dem Schulamt beraten und realisiert werden können.

Kontakt:

Staatliches Schulamt Böblingen

3.1.4. Ordnungsamt: siehe 3.2.: Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Schulversäumnissen

3.1.5. TRIAS Schulverweigerung – die 2. Chance

Je nach Region kann auch **TRIAS** weitere Hilfe anbieten. TRIAS hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche, die nicht mehr aktiv am Schulgeschehen teilnehmen, wieder ins Regelschulsystem zu integrieren und dadurch ihre Chance auf einen erfolgreichen Schulabschluss zu erhöhen. TRIAS fungiert als Vermittler zwischen Familie, Schule und Jugendhilfe und steht so in enger Zusammenarbeit mit allen Institutionen, um für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Lösungsansätze entwickeln zu können.

TRIAS richtet sich an Schülerinnen und Schüler,

- ab der 1. Klasse, deren *Wohnort und Schule* im Landkreis Böblingen liegt,
- die Schule gar nicht mehr oder nur sehr unregelmäßig besuchen,
- die durch häufige, nicht zu erklärende Krankheitstage auffallen,
- die die Länge der Schultage selbst bestimmen,
- oder seit längerer Zeit nicht mehr aktiv am Unterrichtsgeschehen teilnehmen.

Ziele

- schulische und soziale Reintegration
- Problemsituationen, die eine Gefährdung des Schulabschlusses nach sich ziehen, möglichst frühzeitig zu erkennen und zu reagieren
- die Schülerin/den Schüler möglichst in der Regelklasse zu halten – alternativ eine geeignete Schulform zu finden
- zusammen mit den TRIAS-KoordinatorInnen und allen Beteiligten ein individuelles, ressourcenorientiertes und nachhaltiges Hilfsangebot zu entwickeln
- Auf- und Ausbau eines lokalen Netzwerkes, in dem sich Synergien ergeben
- Kooperation mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern wie Amt für Jugend, Polizei, Schulen, Ärzten etc.

So arbeitet TRIAS

- regelmäßige Einzelgespräche mit dem Schüler oder der Schülerin, in denen gemeinsam individuelle Förderpläne aufgestellt werden
- regelmäßige Elterngespräche
- enge Zusammenarbeit und Vermittlung zwischen Familie, Schule und Jugendhilfe
- Begleitung in Krisensituationen
- Mitwirkung an Hilfsprozessen
- Aufstellung und Vermittlung individueller Hilfeleistungen
- Freizeitpädagogische Angebote
- Beratungs- und Bildungsarbeit mit Eltern und Lehrkräften

Kontakt

Der Zugang zu TRIAS erfolgt niederschwellig und es können sich neben den Schülerinnen und Schülern auch Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, SchulsozialarbeiterInnen und andere Beteiligte direkt an die TRIAS-Mitarbeitenden wenden. Die Hilfen werden über folgende Jugendhilfeträger je nach Region koordiniert:



Waldhaus Jugendhilfe gGmbH
Böblinger Straße 130
71065 Sindelfingen

Für die Schulen der Region:
Herrenberg, Gäu, Schönbuch, Renningen
und der Stadt Leonberg



mevesta e. V.
Talstr. 37
71034 Böblingen

Für die Schulen der Region:
Sindelfingen, Weil der Stadt, Ru-
tesheim und Weissach



Stiftung Jugendhilfe - aktiv
Stuttgarter Straße 10
71032 Böblingen

Für die Schulen der Region:
Stadt Böblingen, Aidlingen, Ehningen und Da-
gersheim

3.1.6. Psychologische Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Die Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis bieten Beratung für Eltern mit Kindern und für Jugendliche sowie für Erwachsene und Paare an.

Themen können u.a. sein: Entwicklungsauffälligkeiten, Kontaktschwierigkeiten, Unsicherheiten, Konflikte, Ängste sowie familiäre und andere persönliche Krisen, ebenso allgemeine erzieherische Probleme und Fragestellungen.

Das Beratungsangebot unterliegt der Schweigepflicht und ist für Kinder, Jugendliche sowie für Paare oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern kostenlos.

Kontakt:

Calwer Str. 7
71034 Böblingen
☎ 07031 – 223083
beratungsstelle-boeblingen@lrabb.de

Corbeil-Essonnes-Platz 10
71063 Sindelfingen
☎ 07031 – 663 4100
beratungsstelle-sindelfingen@lrabb.de

Tübinger Straße 48
71083 Herrenberg
☎ 07031- 663 2420
beratungsstelle-herrenberg@lrabb.de

Rutesheimer Straße 50/1
71229 Leonberg
☎ 07031 – 663 4120
beratungsstelle-leonberg@lrabb.de

3.1.7. Psychiatrische Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche (PIA)

Die PIA ist ein ambulantes Versorgungsangebot für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Anschluss an einen ersten ausführlichen Untersuchungs- und Beratungstermin ist das Ziel, gemeinsam weitere Behandlungsschritte festzulegen.

Leistungen der PIA:

- Krisenabklärung mit Festlegung notwendiger Maßnahmen
- fachärztliche Untersuchung und gegebenenfalls medikamentöse Mitbehandlung
- testpsychologische Diagnostik mit gemeinsamen Auswertungsgesprächen und Empfehlung
- fachärztliche, psychologische, psychotherapeutische und heilpädagogische Begleitung mit Einzel- und Gruppenangeboten zur Stärkung sozialer Kompetenzen, Verbesserung der emotionalen Befindlichkeit, Aufmerksamkeitstraining, Elternberatung und Elternarbeit

Kontakt

Die Anmeldung für alle Sprechstunden erfolgt jeden Wochentag von 9 Uhr bis 16 Uhr über das zentrale Sekretariat unter ☎ 07033 305599-0.

3.1.8. Außenstellen des Amtes für Jugend (Sozialer Dienst - Jugendamt)

Die sozialen Dienste des Amtes für Jugend haben u.a. die Aufgabe, Eltern Beratung und Unterstützung anzubieten, damit das Recht ihres Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung verwirklicht werden kann. Im Bedarfsfall kann zudem geeignete Hilfe zur Erziehung nach Antragstellung von den Eltern durch das Amt für Jugend geleistet werden. Hilfen zur Erziehung werden i. d. R. durch freie Träger der Jugendhilfe im Auftrag des Amtes für Jugend durchgeführt. Auch Kinder und Jugendliche können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten an das Amt für Jugend wenden (Beratungsanspruch auch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten: § 8 SGB VIII). Die Schule kann Eltern und Schülerinnen und Schüler auf die Unterstützungsmöglichkeiten des Amtes für Jugend hinweisen oder auch das Amt zu einem gemeinsamen Gespräch einladen. Das Amt für Jugend ist als sozialpädagogische Fachbehörde zur Unterstützung aller Beteiligten in familiengerichtlichen Verfahren immer beteiligt.

Kontakt:

Calwerstraße 7
71034 Böblingen

☎ 07031 / 663 1368

sozialerdienst.boeblingen@lrabb.de

Corbeil-Essonnes-Platz 6
71063 Sindelfingen

☎ 07031 / 663 3050

sozialerdienst.sindelfingen@lrabb.de

Tübinger Str. 48
71083 Herrenberg

☎ 07031 / 663 2447

sozialerdienst.herrenberg@lrabb.de

Rutesheimer Straße 50/2A
71229 Leonberg

☎ 07031 / 663 4070

sozialerdienst.leonberg@lrabb.de

3.1.9. Familiengericht

Die Sorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) können über die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts oder über das Amt für Jugend Kontakt zum Familiengericht aufnehmen.

Mögliche Unterstützungsmaßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen oder die Jugendliche sind hier:

- Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung zur medizinischen Diagnostik in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (§ 1631b BGB). Ein ärztliches Attest/eine Stellungnahme ist bereits vor einem Gerichtsbeschluss erforderlich.
- Erörterung der Problemlage bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG, § 1666 BGB); erzieherisches Gespräch mit Aufzeigung möglicher Konsequenzen
- Auflagen und Gebote zur z. B. Einhaltung der Schulpflicht; ggf. Eingriffe in die elterliche Sorge (§ 1666 BGB)

3.1.10. Jugendstrafericht / Jugendgerichtshilfe

Über das Ordnungsamt (siehe Ordnungswidrigkeitenverfahren 3.2.) kann das Jugendstrafericht die Umwandlung eines Bußgeldes in Arbeitsstunden oder, bei Nichterbringung der Arbeitsstunden, einen Arrest anordnen (für Jugendliche ab 14 Jahren) (§ 98 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

Unterstützt wird dieser Prozess durch sozialpädagogische Begleitung des/der Jugendlichen durch die Jugendgerichtshilfe des Amtes für Jugend.

3.1.11. Polizei

Die Polizeidienststellen sollten zeit- und brennpunktorientiert Jugendschutzstreifen durchführen, um durch Erhöhung des Kontrolldrucks die bestehenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes flächendeckend durchzusetzen.

Die Polizeidienststellen sind angehalten, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Eindämmung von Schulpflichtverletzungen eigeninitiativ insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während der Unterrichtszeiten
- Ansprechen potenzieller Schulverweigerer und Nachfrage bei der Schule bzw. bei den Eltern
- Aufklärung der Betroffenen über Schulpflichtverletzung
- Aufforderung zu Unterrichtsbesuch bei erkannter Schulpflichtverletzung
- Anfertigen eines Antreff-Berichts für Eltern und Schule

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können aber auch zwangsweise der Schule zugeführt werden.

Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet und wird in aller Regel durch das zuständige Polizeirevier/die Jugendsachbearbeiter ausgeführt.

Das Referat Prävention:

Von Seiten des Referates Prävention ist angestrebt, eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Polizei, Schule und Jugendhilfe vor Ort zu koordinieren. Hierbei kommt vor allem der Einrichtung von „Runden Tischen“ eine wesentliche Bedeutung zu.

Kontakt:

[Referat Prävention: ludwigsburg.pp.prävention@polizei.bwl.de](mailto:ludwigsburg.pp.prävention@polizei.bwl.de)

Jugendsachbearbeiter der zuständigen Polizeireviere (Erreichbarkeiten über die Wache der zuständigen Polizeireviere erfragen).

3.1.12. Mobile Jugendarbeit

Die Mobile Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen ab 12 Jahren, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und nicht, oder unzureichend, von anderen Unterstützungssystemen erreicht werden. Sie arbeitet unter anderem nach dem aufsuchenden Ansatz. Eine Inanspruchnahme des Angebotes der Mobilen Jugendarbeit findet von Seiten der Kinder/Jugendlichen auf strikt freiwilliger Basis statt.

Im Rahmen der gemeinwesenorientierten Arbeit kooperiert die Mobile Jugendarbeit mit anderen Hilfesystemen, um für die Kinder/Jugendlichen Zugänge und Perspektiven innerhalb der sozialen Infrastruktur zu schaffen. In diesem Sinne kann Mobile Jugendarbeit auch eine Chance darstellen, um mit Kindern/Jugendlichen gemeinsam einen Weg zurück in den schulischen Kontext zu finden. Mobile Jugendarbeit wird aktuell angeboten in Leonberg (Waldhaus gGmbH), Böblingen (mevesta e. V.), Sindelfingen (Stadt), Herrenberg (mevesta e. V.) und Weil der Stadt (mevesta e. V.) und ist über die jeweiligen Träger erreichbar.

3.2. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Schulversäumnissen

Versäumen Schüler und Schülerinnen unentschuldigt den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldverfahren) gegen die Erziehungsberechtigten, berufsschulpflichtige Schüler und Schülerinnen, sowie gegen Schüler und Schülerinnen ab dem Alter von 14 Jahren (§ 12 Abs. 1 OWiG) eingeleitet werden (§ 72 Abs. 3 SchG).

Allgemeine Informationen

- Da zwischen dem Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei der zuständigen Bußgeldstelle und dem rechtskräftigen Beschluss ca. 8 Wochen vergehen, ist es sinnvoll bereits nach wenigen Fehltagen das Bußgeldverfahren durch die Schulen einzuleiten. Durch zügiges Handeln kann bei vielen Schulversäumnissen bereits im Anfangsstadium konsequentes Handeln vermittelt werden.
- Durch die Anzeige der unentschuldigten Fehltage beim Ordnungsamt wird noch kein Bußgeldverfahren eingeleitet. Erst die zuständige Behörde entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG).
- Den Betroffenen (Schüler oder Schülerin, Erziehungsberechtigten) wird nach Antragstellung jeweils eine Anhörung zugesandt, um ihnen die Gelegenheit zu geben, die gegen sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen. Geht innerhalb von vier Wochen keine Stellungnahme bei der Bußgeldstelle ein bzw. werden keine Gründe vorgebracht, welche zur Entlastung führen, wird ein Bußgeldbescheid erlassen.
- Gegen diesen Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, wird der Bescheid 14 Tage nach Zustellung rechtskräftig und vollstreckbar. Beschränken sich die Schulversäumnisse auf einzelne Fehltage wird die Ordnungswidrigkeit durch jeden Schulbesuch unterbrochen und es kann ein neues Verfahren eingeleitet werden. Liegt jedoch ein anhaltendes Schulversäumnis vor, kann ein neues Verfahren erst nach Rechtskraft des vorhergehenden Bußgeldbescheides eingeleitet werden.
- Sollte das Bußgeld durch die Betroffenen nach Rechtskraft des Bescheides nicht bezahlt werden, ergeben sich folgende Konsequenzen:
Schüler und Schülerinnen ab 14 Jahren und / oder deren Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit einen Antrag auf Arbeitsauflage zu stellen. Die Unterlagen werden dann an das

Jugendstrafergericht (Jugendrichter) weitergeleitet. Die Erfüllung der festgesetzten Arbeitsaufgabe wird durch das Jugendstrafergericht überwacht. Wird die Arbeitsaufgabe nicht erfüllt, kann durch das Jugendstrafergericht Jugendarrest verhängt werden (§ 16 Jugendgerichtsgesetz). Dieser Arrest darf eine Woche nicht übersteigen. Eine Arbeitsaufgabe ist nur für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen möglich.

- Führt auch die wiederholte Einleitung von Bußgeldverfahren nicht zum regelmäßigen Schulbesuch, besteht die Möglichkeit den Schüler oder die Schülerin durch die Polizei zwangsweise der Schule zuzuführen.

Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 SchG soll von der Ortspolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und nach Mitteilung der Schule die Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet (gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht Satz 3 Absatz 3.1 und 3.2 vom 1. September 2015).

Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde (Ordnungsamt) angeordnet.

Wir möchten Sie bitten, bei der Anzeige von Schulversäumnissen folgende Punkte zu beachten:

1. Formular
Bitte verwenden Sie das angefügte Formular oder ein vergleichbares Antragsformular Ihres Ordnungsamtes.
2. Anschrift der Eltern
Grundsätzlich müssen - soweit vorhanden - beide Erziehungsberechtigte aufgeführt werden.
3. Bisherige Maßnahmen / Meldung der unentschuldigten Fehltage
Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich, dass die Schule zunächst schulinterne Maßnahmen ergreift. Dies sollte daher dokumentiert und in der Anzeige erwähnt sein.
4. Beantragen verschiedener Maßnahmen
Ein Bußgeldbescheid kann gegen die Erziehungsberechtigten oder / und den Schüler, die Schülerin (ab 14 Jahren) erlassen werden. Die Schule beantragt dies beim für die Schule zuständigen Ordnungsamt.
Eine polizeiliche Zuführung wird bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Gemeinde beantragt.
5. Unterschrift des Schulleiters / der Schulleiterin
Zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wird der Anzeigensteller als Zeuge aufgeführt. Daher muss auf dem Antragsformular zusätzlich zur Unterschrift der Name in Druckschrift vermerkt sein. Eine Anzeige ist nur durch den Schulleiter / die Schulleiterin oder deren Vertretung möglich.

Anschrift der Schule

Anschrift des zuständigen Ordnungsamtes

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 92 SchG

Der Schulpflichtige / die Schulpflichtige hat zum wiederholten Male den Unterricht unentschuldigt versäumt.

Familienname des Schülers / der Schülerin	Vorname des Schülers / der Schülerin	Klasse	Geburtstag
---	--------------------------------------	--------	------------

Anschrift des Schülers / der Schülerin	Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten	Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
--	---	---

Bisherige Maßnahmen der Schule blieben ohne Erfolg.

- Die Eltern wurden auf die Schulversäumnisse hingewiesen, zuletzt am _____.
- Die Schulsozialarbeit wurde einbezogen.

Der Schüler / die Schülerin fehlte an folgenden Schultagen unentschuldigt:

Datum	Wochentag	Anzahl der Schulstunden	ganztags	teilweise
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Ergänzungen

Da die bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich waren, stelle ich hiermit Antrag auf:

- Erlass eines Bußgeldbescheides** wegen Ordnungswidrigkeit § 92 Abs.1 Nr. 1 Schulgesetz (SchG) für Baden-Württemberg.
Das Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden gegen
 - den Schüler / die Schülerin
 - die Erziehungsberechtigten

- polizeiliche Zuführung** des Schülers / der Schülerin

Ich bitte um Mitteilung über die weitere Behandlung der Angelegenheit.

Ort, Datum

Name des Schulleiters /
der Schulleiterin in Druckschrift

Unterschrift des Schulleiters /
der Schulleiterin

3.3. Informationsdokument für das Amt für Jugend – Sozialer Dienst

1) Kontaktdaten

Familiename des Schülers / der Schülerin	Vorname des Schülers / der Schülerin	Klasse	Geburtstag
Anschrift des Schülers / der Schülerin	Name, Anschrift und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten	Name, Anschrift und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten	

Name und Anschrift der Schule	Name und Kontaktdaten des Lehrers / der Lehrerin	evtl. Kontaktdaten der Schulleitung
-------------------------------	---	-------------------------------------

2) Anlass der Kontaktaufnahme

3) **Einschätzung / Bewertung** zum Hintergrund der Verweigerung

4) **Bisherige schulische Maßnahmen** (z.B. Gespräche, Einbezug der Schulsozialarbeit...)

Mit der Weitergabe dieser Daten an das Amt für Jugend bin ich einverstanden.

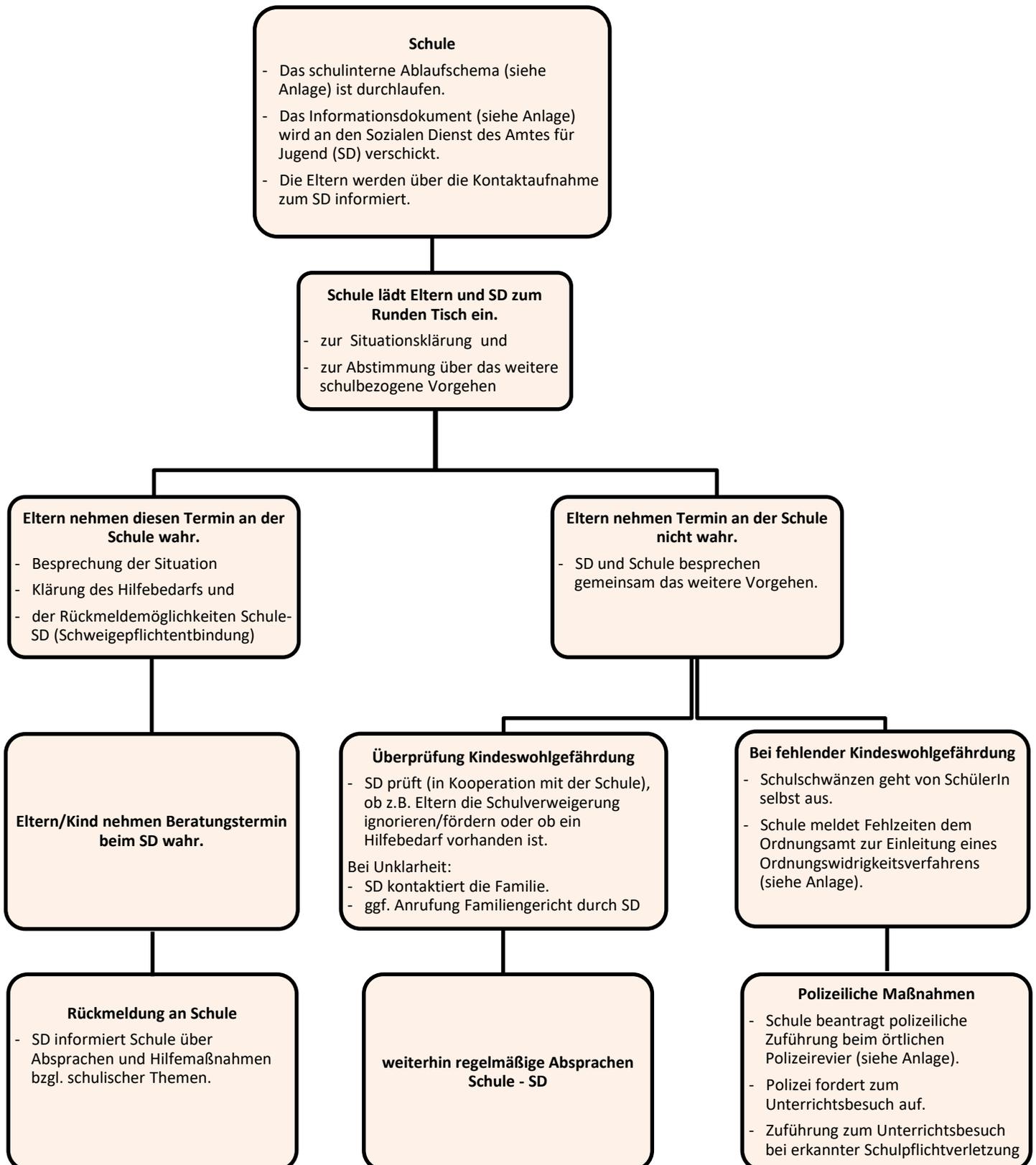
Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Lehrerin / des Lehrers

3.4. Ablaufschema Kooperation Schule – Amt für Jugend

Sollte das Kind **trotz aller schulinternen Maßnahmen** den Unterricht weiterhin versäumen, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Sozialen Dienst des Amtes für Jugend sinnvoll. Dabei können Sie sich an folgendem Handlungsschema orientieren:



4. Stufenplan zur schulischen Reintegration

Besonders der erste Tag in der Schule ist für Schülerinnen und Schüler nach längerem Absentismus meist mit großen Ängsten verbunden („*Wie reagieren die Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler?*“ „*Wie erkläre ich meine lange Abwesenheit?*“ „*Werde ich als Schulschwänzerin oder Schulschwänzer bezeichnet?*“).

Die ersten Tage sind maßgeblich wichtig für eine gelungene Reintegration, deshalb sollten die Kinder und Jugendlichen in dieser Phase die bestmögliche Unterstützung erfahren. Die Rückkehr in die Schule sollte möglichst anhand eines Planes ablaufen, der vor dem ersten Schulbesuchstag erstellt und auf die individuellen Verhältnisse und das Alter angepasst wird.

Dabei ist es wichtig, dass diese Planung mit der Schülerin oder dem Schüler im Vorfeld gut abgestimmt wird.

Dieser Plan stellt immer eine individuelle Lösung dar, sollte aber die folgenden Punkte beinhalten:

Ansprechperson festlegen

- Schulleitung und / oder Klassenlehrkraft-Team legt eine erwachsene Ansprechperson fest (z.B. Schulsozialarbeiterin, Klassenlehrkraft, Beratungslehrkraft, Lehrkraft des Vertrauens, Schulleitung...).
- Diese Ansprechperson steht in engem Kontakt mit außerschulischen Unterstützungssystemen und den Eltern.
- Sie bespricht sich mit der Schulleitung über das weitere Vorgehen und informiert das Kollegium bzw. die Klassenkonferenz über die Planung der Wiedereingliederung.
- Die schulische Ansprechperson vereinbart mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und ggf. dem außerschulischen Unterstützungssystem die konkreten Schritte. Bei der Terminfindung sollte man auf günstige Orte und Zeiten achten (z.B. nicht in der großen Pause). Hierbei wird eine Sprachregelung erarbeitet (z. B. „*Was sollen wir oder möchtest du deiner Klasse sagen?*“)

Informationen einholen

- Steht eine psychische Erkrankung im Vordergrund, ist es hilfreich, wenn Lehrkräfte über die Erkrankung Bescheid wissen.
- Je nach Ursache des Schulabsentismus sind spezielle Maßnahmen nötig. Bestimmte psychische Erkrankungen gehen mit Schwierigkeiten im Gedächtnis, Arbeitsgeschwindigkeit und Ausdauer einher. Die Schülerin oder der Schüler benötigt evtl. häufigere Pausen oder zusätzliche Zeit. Bitte den Nachteilsausgleich in Betracht ziehen!
- Medikamentöse Behandlung kann Nebenwirkungen zeigen (Müdigkeit, Schwindel, Konzentrationsprobleme). Lehrkräfte sollten darüber möglichst informiert sein.

Rückführprozess im Detail planen

Klärung folgender Punkte durch die Ansprechperson, Schülerin / Schüler und Eltern (und anschließender Absprache mit der Schulleitung):

- Umfang der Rückkehr festlegen (individuell je nach Ursache der Schulvermeidung)
 - vom ersten Tag an Teilnahme am gesamten Unterricht
 - gestuftes Vorgehen mit sukzessiver Steigerung (z.B. bei Ängsten, depressiven Störungen...)
 - späterer Beginn
 - halbe Tage, Wochentag, stundenweise
 - hilfreiche Unterrichtsfächer für den Einstieg auswählen
- Schulalltag besprechen, z.B. Auszeiten ermöglichen, Sitzplatzwahl, Pausengestaltung
- Schulweg planen

- Wie kommt die Schülerin oder der Schüler in die Schule? (Bus, Fahrrad, zu Fuß, Auto...?)
- Wer begleitet? (Eltern, Freunde, MitschülerInnen)
- Kann die Schülerin oder der Schüler sich mit MitschülerInnen für den Schulweg verabreden?
- Wer begleitet die Schülerin oder den Schüler am ersten Tag in das Klassenzimmer? (MitschülerIn, Lehrkraft...)

Weiteren Schulbesuch abstimmen

- Regelungen zu Klassenarbeiten, Wissensnachweisen und Aufarbeitung von verpasstem Stoff treffen
 - keine Klassenarbeiten oder Wissensabfragen am ersten Schulbesuchstag
 - mit dem Schüler oder der Schülerin Regelungen zu Nachschreibeterminen besprechen
 - ggf. die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs nutzen
- regelmäßige Gespräche festlegen, um die Planung anzupassen
 - Ansprechperson und Schülerin oder Schüler, bei jüngeren Kindern gemeinsam mit den Eltern
 - einmal wöchentlich, bei Bedarf auch engmaschiger
 - zeitlichen Rahmen abstecken (für „Sonderregelungen“)
- Entschuldigungspraxis klären
 - ärztliches Zeugnis (ab welchem Krankheitstag?)
- Rückfallprophylaxe
 - schwierige Situationen vorwegnehmen, z.B. nach Ferien, Wochenende oder Erkrankungen
 - regelmäßig Nachsorgegespräche führen (Was klappt gut? Wo besteht noch Veränderungsbedarf?)
- „Plan B“ entwickeln
 - Vorgehen bei nicht erfolgreicher Wiedereingliederung mit den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern besprechen
 - Zeitplan festlegen, z.B. bei Überschreitung einer bestimmten Anzahl von Fehltagen innerhalb einer Zeitspanne, dann
 - Klinikaufenthalt oder
 - Jugendhilfemaßnahme oder
 - Bußgeldbescheide

Bei allen Maßnahmen sind das Ankommen und der Verbleib in der Schule vorrangig. Das Nachholen des verpassten Lernstoffs und verpasster Leistungsnachweise steht an zweiter Stelle.

Bei Fragen zur konkreten Wiedereingliederung können Sie sich gerne zur Unterstützung an die Schulpsychologische Beratungsstelle wenden.

5. Literaturangaben

- Ihle, W., Jahnke, D., & Esser, G. (2003). Kognitiv- verhaltenstherapeutische Behandlungsansätze nicht dissozialer Schulverweigerung: Schulphobie und Schulangst, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 52 (6), 409-424.
- Kipp, H. (Hrsg.). (2017). Schulabsentismus. Eine Steueraufgabe für Schulleitungen, Carl Link
- Knollmann, M., et al. (2010). Schulvermeidendes Verhalten aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. Erscheinungsbild, Entstehungsbedingungen, Verlauf und Therapie, Deutsches Ärzteblatt, Jg.107, Heft 4.
- Knollmann, M., Reissner, V., Kiessling, S., & Hebebrand, J. (2013). Differentielle Klassifikation schulvermeidenden Verhaltens. Eine clusteranalytische Untersuchung, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 41 (5), 335-345.
- Krowatschek, D. & Domsch, H. (2011). Stressfrei in die Schule, Ostfildern: Patmos Verlag.
- Lenzen, C., et al. (2013). Schulabsentismus in Deutschland – Die Prävalenz von entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten und ihre Korrelation mit emotionalen und Verhaltensauffälligkeiten. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 62 (8), 570-582.
- Lenzen, C., Brunner, R., Resch, F. (2016). Schulabsentismus: Entwicklungen und fortbestehende Herausforderungen. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 44 (2), 101-111.
- Plasse, G. (2008). Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe. „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen! 5. Auflage, Cornelsen.
- Reissner, V., Hebebrand, J. & Knollmann, M. (Hrsg.). (2015). Beratung und Therapie bei schulvermeidendem Verhalten. Multimodale Interventionen für psychisch belastete Schulverweider. Das Essener Manual. Kohlhammer
- Ricking, H.(2009): Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung. In D. Menzel & W. Wiater (Hrsg.), Verhaltensauffällige Schüler-Symptome, Ursachen und Handlungsmöglichkeiten (S. 12-48). Paderborn: Schöningh
- Ricking, H., Schulze, G. & Wittrock, M. (2009). Schulabsentismus und Dropout. Erscheinungsformen - Erklärungsansätze – Intervention. Paderborn: Schöningh.
- Ricking, H. (2011). Was tun, wenn Schüler fehlen? Leitlinien für den Umgang mit Schulabsentismus, Evangelische Jugendhilfe, Jg. 88, Heft 11392.
- Ricking, H. & Albers, V. (2019). Schulabsentismus. Prävention und Intervention. Carl-Auer Verlag.
- Schulberatungsstelle Kreis Borken (2015). Schulabsentismus verstehen und wirksam begegnen
- Steins, G., Weber, P. A., & Welling, V. (2014). Von der Psychiatrie zurück in die Schule: Reintegration bei Schulabsentismus. Konzepte - Begründungen – Materialien. Wiesbaden: Springer VS.
- Thimm, K. (2007). Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit. Schulschwänzen:
https://www.kobranet.de/Themen/junge-menschen-in_problemlagen/Schulverweigerung/material.html
- Walter, D. & Döpfner, M. (2009). Schulabsentismus bei Kindern und Jugendlichen- Konzept und Behandlungsempfehlungen, Verhaltenstherapie, 19, 153-160.
- Walter, D. & Döpfner, M. (2020). Schulvermeidung. Hogrefe Verlag.

Literatur-Empfehlung für die Schulentwicklung:

Ricking, H. & Albers, V. (2019). Schulabsentismus. Prävention und Intervention. Carl-Auer Verlag

6. Anlagen

6.1. Rechtliche Grundlagen

• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

• Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – 8. Buch

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungsabschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie

diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten:

§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

• Bundeskinderschutzgesetz v.01.01.2012 (BKisSchG)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten

und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

• Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

§ 41 SchG – Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die

Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,

- die Anordnung von Vertretungen,

- die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen,

Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit,

- die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erlässt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 72 SchG – Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 73 SchG – Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.

(2) Nach Abschluss der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 75 SchG – Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule

aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76 SchG – Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann 1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder 2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder 3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an. Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.

§ 77 SchG – Beginn der Berufsschulpflicht

Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beginnt mit dem Ablauf der Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2.

§ 78 SchG – Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. Darüber hinaus kann die Berufsschule freiwillig mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen bis zum Ende des Schuljahres besucht werden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Auszubildende, die vor Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen oder eine Stufenausbildung fortsetzen, sind bis zum Abschluss der Ausbildung berufsschulpflichtig. Beträgt die Aus-

bildungszeit weniger als drei Jahre, dauert die Berufsschulpflicht mindestens zwei Schuljahre, sofern nach der Stundentafel das Bildungsziel einer Berufsschule von drei Jahren Dauer erreicht wird. Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt oder die Stufenausbildung fortsetzt, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

(3) Wird vor Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein neues Berufsausbildungsverhältnis begonnen oder eine Stufenausbildung fortgesetzt, kann die Schule bereits abgeleiteten Besuch der Berufsschule teilweise oder ganz auf die Berufsschulpflicht anrechnen.

§ 78a SchG – Berufsvorbereitungsjahr

(1) Die Pflicht zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (§ 10 Abs. 5) dauert ein Jahr. Danach ist der Schüler von der weiteren Berufsschulpflicht (§ 78 Abs. 1) befreit. Wird während des Berufsvorbereitungsjahres oder danach ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen, richtet sich die Berufsschulpflicht nach § 78 Abs. 2 und 3.

(2) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt in den einzelnen Schulbezirken das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen ist. Zuvor sind die betroffenen Schulträger zu hören.

§ 79 SchG – Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch derjenigen Berufsschule erfüllt, in deren Schulbezirk der Ausbildungs- oder Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis sowie bei im Ausland beschäftigten Berufsschulpflichtigen der Wohnort liegt.

(2) Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der inneren oder äußeren Schulverhältnisse, zur fachgerechten Ausbildung der Berufsschüler oder aus anderen wichtigen Gründen die Schüler eines Berufsfeldes, einer Berufsgruppe oder eines Einzelberufs oder einzelne Schüler ganz oder nur einzelne Unterrichtsfächer einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule oder einer Bundesfachklasse zuweisen. Wenn sich die Maßnahme auf die Bezirke von mehreren oberen Schulaufsichtsbehörden erstreckt, ist für die Zuweisung die Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk die zunächst zuständige Berufsschule liegt. Die Schulaufsichtsbehörde hat sich vor der Zuweisung mit den beteiligten Schulträgern und nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung der Auszubildenden zuständigen Stellen ins Benehmen zu setzen, soweit es sich nicht um die Zuweisung einzelner Schüler handelt.

§ 80 SchG – Ruhen der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht ruht, solange der Berufsschulpflichtige

1. eine öffentliche Schule gemäß § 73 Abs. 2, eine Berufsfachschule, ein Berufskolleg oder eine entsprechende Ersatzschule in freier Trägerschaft besucht;
2. mindestens im Umfang des Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule am Unterricht einer Berufsfachschule oder eines Berufskollegs in freier Trägerschaft teilnimmt, die Ergänzungsschule ist und von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist;
3. eine Hochschule, die Filmakademie, die Popakademie oder die Akademie für Darstellende Kunst besucht;
4. als Beamter im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes steht, es sei

denn, die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt im Benehmen mit dem beteiligten Ministerium fest, dass der Vorbereitungsdienst dem Berufsschulunterricht nicht gleichwertig ist. Das Gleiche gilt für Dienstanfänger im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen;

5. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr leistet, es sei denn, die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt fest, dass die einführende begleitende Betreuung nicht den Anforderungen der Berufsschule entspricht;

6. Wehrdienst oder den Bundesfreiwilligendienst leistet.

§ 81 SchG – Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann feststellen, dass durch den Besuch bestimmter Bildungsgänge die Berufsschulpflicht ganz oder teilweise erfüllt und damit vorzeitig beendet ist. Die gleiche Feststellung kann die Schule für einzelne Berufsschulpflichtige treffen, wenn

1. die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise entbehrlich macht oder

2. im Hinblick auf das Ausbildungsziel und die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen der Besuch der Berufsschule nicht sinnvoll erscheint.

(2) Die Berufsschulpflicht einer Schülerin endet vorzeitig, wenn diese nach der Eheschließung oder bei Mutterschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Beendigung beantragt. Satz 1 gilt für die Berufsschulpflicht eines männlichen Schülers entsprechend. Die zeitgleiche Beendigung der Berufsschulpflicht beider Eltern nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen.

§ 85 SchG – Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 SchG – Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 90 SchG – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule. Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu

sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§91 SchG – Schulgesundheitspflege

(1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.

§ 92 SchG – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,
2. die aufgrund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

- **Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)**

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht (Verwaltungsvorschrift vom 1. September 2015)**

3. Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und der Ortpolizeibehörden

3.1 Die untere Verwaltungsbehörde belehrt im Rahmen des Bußgeldverfahrens die Erziehungsberechtigten, volljährige Schulpflichtige selbst, über Inhalt und Bedeutung der Schulpflicht und über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule nach § 86 SchG hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde unterrichtet die Schule über den Ausgang des Bußgeldverfahrens.

3.2 Die zwangsweise Zuführung zur Schule im Wege des Schulzwanges nach § 86 SchG soll von der Ortpolizeibehörde in der Regel erst angeordnet werden, wenn ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht durchgeführt worden ist und nach Mitteilung der Schule die Schulpflicht weiterhin nicht oder nicht regelmäßig erfüllt wird. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung der zuständigen Schule nicht vorstellen, wird vor der Anordnung der zwangsweisen Zuführung zur Schule die Durchführung eines Bußgeldverfahrens nicht abgewartet.

4. Antreffbericht

Wenn der Polizeivollzugsdienst während der üblichen Schulzeit Kinder oder Jugendliche antrifft, bei denen der Verdacht einer Schulpflichtverletzung besteht, unterrichtet er nach

Maßgabe der beigefügten Anlage die Schule und die Erziehungsberechtigten.

6.1. Informationen des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)



Der Flyer

"Schulabsentismus - eine Handlungshilfe für Schulen" des Kultusministeriums Baden-Württemberg kann unter folgendem Link (Rubrik „**Prävention - Schulabsentismus**“) heruntergeladen werden:

http://www.km-bw.de/_Lfr/Startseite/Service/Publikationen



Schulabsentismus

- Eine Handlungshilfe für Schulen -

Bildung,
die allen



Der Flyer

"Schulabsentismus - eine Handlungshilfe für Eltern" des Kultusministeriums Baden-Württemberg kann unter folgendem Link (Rubrik „**Prävention - Schulabsentismus**“) heruntergeladen werden:

http://www.km-bw.de/_Lfr/Startseite/Service/Publikationen

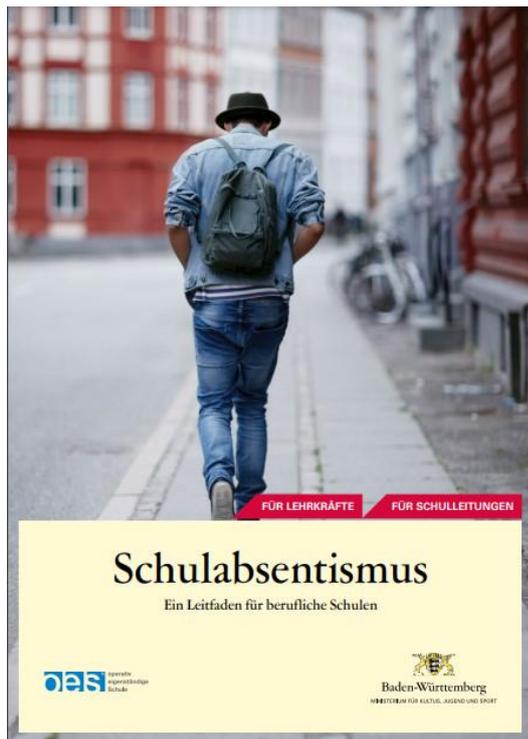


Schulabsentismus

Wenn mein Kind nicht in die Schule geht
- Eine Handlungshilfe für Eltern -



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Die Broschüre:

Schulabsentismus - Ein Leitfaden für berufliche Schulen kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://km-bw.de/,Lde/13383632?id=cbi:///cms/11747670&query=schulabsentismus&filter1=&filter2=&filter3=&page=1&pageSize=15>

Auf der **Homepage des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)** finden Sie weitere Informationen rund um das Thema Schulabsentismus sowie Links zu Online-Vorträgen:

<https://zsl-bw.de/rueckenwind-schulpsychologie>